

Antrag der Redaktionskommission*
vom 23. November 2006

KR-Nr. 375b/2005

Kantonsratsgesetz

(Änderung vom; Behandlung von Eingaben)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Geschäftsleitung
vom 21. September 2006,

beschliesst:

I. Das Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 wird wie folgt
geändert:

Titel:

Kantonsratsgesetz (KRG)

7. Schadenersatzansprüche, Ermahnungen, Aufhebung der Immunität

§ 35. Abs. 1–3 unverändert.

Schadenersatz-
ansprüche

⁴ Der Kantonsrat beschliesst zunächst darüber, ob der Antrag der
Interpellantin, des Interpellanten oder der Kommission von der Hand
zu weisen oder die beteiligte Behörde zur Stellungnahme aufzufordern
sei.

⁵ Der Rat spricht die ihm notwendig erscheinenden Ermahnungen
aus. Hält er die Haftungs- oder Rückgriffsansprüche für begründet,
beschliesst er, gegen wen Klage zu erheben ist.

Abs. 6 unverändert.

§ 36. Die Bestimmungen des § 35 sind sinngemäss anwendbar,
wenn ein Mitglied des Rates wegen einer dem Regierungsrat, dem
Kassationsgericht, dem Obergericht, dem Sozialversicherungsgericht,
dem Verwaltungsgericht oder der Ombudsperson zur Last gelegten
Verletzung von Verfassung, Gesetzen oder Amtspflichten eine Ermah-
nung beantragen will.

Ermahnung

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Raphael
Golta, Zürich (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Regula Kuhn,
Illnau-Effretikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

Marginalie zu § 37:

Aufhebung der Immunität

a. wegen Äusserungen im Kantonsrat

b. wegen
anderer
Handlungen

§ 38. Abs. 1 unverändert.

² Entsprechende Anträge von Mitgliedern des Kantonsrates oder der genannten Behörden oder Gerichte sowie Anzeigen und Ermächtigungsgesuche Dritter sind an die Geschäftsleitung zu richten. Diese werden der Justizkommission zur Antragstellung an die Geschäftsleitung zugewiesen. Die Geschäftsleitung stellt dem Rat Antrag. Offensichtlich unbegründete Anzeigen und Ermächtigungsgesuche kann die Geschäftsleitung auf Antrag der Justizkommission ohne Weiterungen oder nach Beizug der Akten und einer schriftlichen Stellungnahme der betroffenen Person selbstständig von der Hand weisen.

³ Die Geschäftsleitung kann auch von sich aus dem Rat Antrag stellen.

Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

Kostenauflage

§ 40. Der Kantonsrat, die Geschäftsleitung oder die zuständige Aufsichtskommission können bei Erledigung von Aufsichtseingaben, Ermächtigungsgesuchen und Ausstandsbegehren eine Staatsgebühr von Fr. 100 bis Fr. 1000 und die Verfahrenskosten erheben.

Zuständigkeit
a. Allgemeines

§ 43. Abs. 1 unverändert.

² Die Geschäftsleitung prüft Bericht und Antrag des Regierungsrates über die gegen die Kantonsratswahlen erhobenen Rekurse und stellt Antrag.

Abs. 2–6 werden zu Abs. 3–7.

c. Petitionen;
Aufsichtseingaben;
Ausstandsbegehren

§ 44. ¹ Die Geschäftsleitung nimmt an den Kantonsrat gerichtete Petitionen, Aufsichtseingaben über die kantonale Verwaltung und die Rechtspflege sowie Ausstandsbegehren gegen Mitglieder des Regierungsrates, des Kassationsgerichts, des Obergerichts, des Sozialversicherungsgerichts und des Verwaltungsgerichts entgegen.

² Sie leitet Aufsichtseingaben an eine der Aufsichtskommissionen oder an die Ombudsperson weiter. Die Aufsichtskommissionen können mit der abschliessenden Erledigung oder mit der Antragstellung zuhanden der Geschäftsleitung beauftragt werden.

Abs. 3 und 4 unverändert.

⁵ Schuldet eine Person, die eine Eingabe an den Kantonsrat macht, aus früheren Verfahren Gebühren oder Kosten oder hat sie ihren Wohnsitz ausserhalb der Schweiz, so kann ihr der Rat oder die Geschäftsleitung einen Kostenvorschuss in Höhe der mutmasslichen Staatsgebühr und der Kosten auferlegen.

§ 49 b. ¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist zuständig für die Prüfung der Geschäftsberichte des Regierungsrates sowie für die weitere Prüfung und Überwachung der staatlichen Verwaltung, der vom Regierungsrat beschlossenen Geschäfte, die Prüfung von ihr zur Behandlung zugewiesenen Aufsichtseingaben über die kantonale Verwaltung sowie anderer ihr zugewiesener Spezialberichte und Geschäfte.

Geschäfts-
prüfungs-
kommission

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 49 c. Abs. 1 unverändert.

² Sie prüft Aufsichtseingaben über die Justizverwaltung, die durch den Regierungsrat unterbreiteten Begnadigungsgesuche und weitere ihr zugewiesene Geschäfte.

Justiz-
kommission

II. Diese Änderung tritt am 20. Mai 2007 in Kraft.

III. Die Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 23. November 2006

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Raphael Golta

Die Sekretärin:

Heidi Baumann